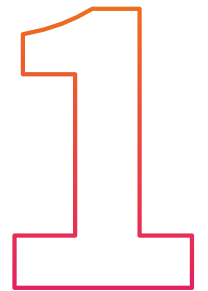




WEBINAR P 6/4510/20

GESAMT- UND TEILHABEPLANVERFAHREN

NACH DEM BTHG



Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.
Die Bestandteile der ICF wurden verwendet mit freundlicher Erlaubnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
Alle Rechte hieran liegen bei der WHO.

§ 7 Vorbehalt abweichender Regelungen

- (1) Die Vorschriften im Teil 1 gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. (...)
- (2) Abweichend von Absatz 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 den für die jeweilige Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor. (...)

Kapitel 2: Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen

Kapitel 3: Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfes

Kapitel 4: Koordinierung der Leistungen

t r a n s p a r e n z

Teil 1 SGB IX: Kapitel 4 Koordinierung der Leistungen

- **Teilhabeplanverfahren** nach § 19 SGB IX n.F.
 - Gültig für alle Rehabilitationsträger, wenn Erfordernis von Leistungen
 - a. verschiedener Leistungsgruppen
 - b. mehrerer Rehabilitationsträger

Teilhabeplanverfahren

Teil 2 SGB IX: Kapitel 7 Gesamtplanung

- **Gesamtplanverfahren** nach § 117 SGB IX n.F.
 - Gültig für den Träger der Eingliederungshilfe, wenn
 - a. Leistungen der Eingliederungshilfe

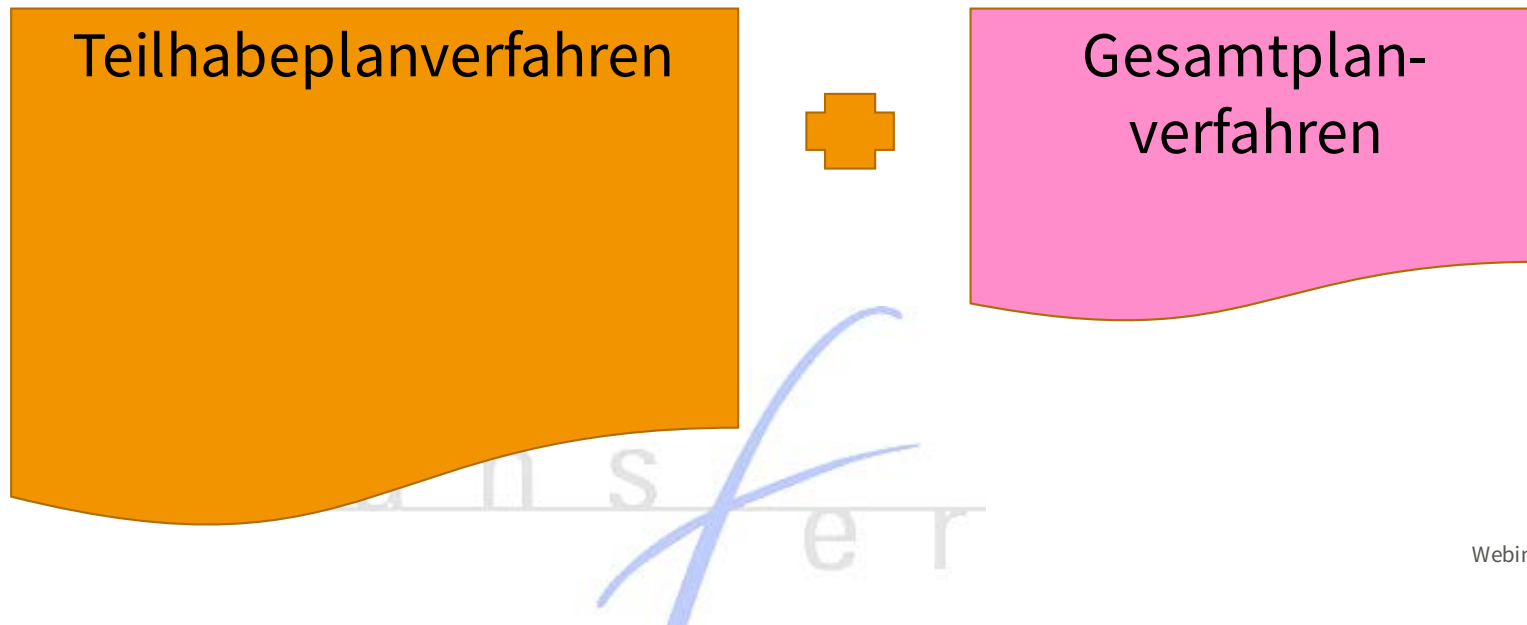
Verfahren nach
Leistungsgesetz

§ 36 SGB VIII: **Mitwirkung, Hilfeplan**

- Gültig für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn
 - a. Hilfen voraussichtlich für längere Zeit zu leisten sind
 - Hilfe zur Erziehung § 27ff SGB VIII
 - Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
 - Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII

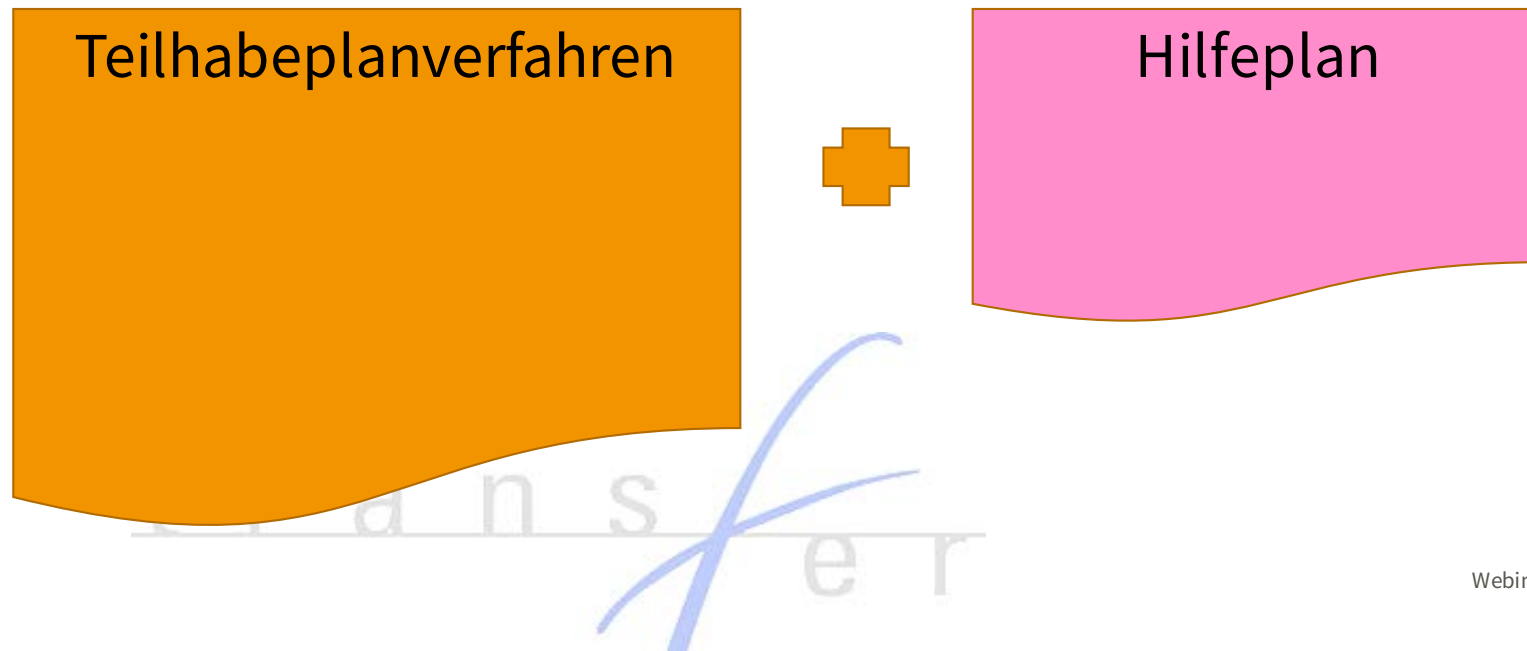
§ 21 SGB IX

Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens.



§ 21 SGB IX

(...) Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabeplans verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für den Hilfeplan nach § 36 des Achten Buches ergänzend.



DECKBLATT UND INHALTSVERZEICHNIS

REHA
Vereinbarungen



Reha-Prozess

Gemeinsame Empfehlung

Orientierungshilfe zur Gesamtplanung §§ 117 ff. SGB IX / §§ 141 ff. SGB XII

Inhaltsverzeichnis

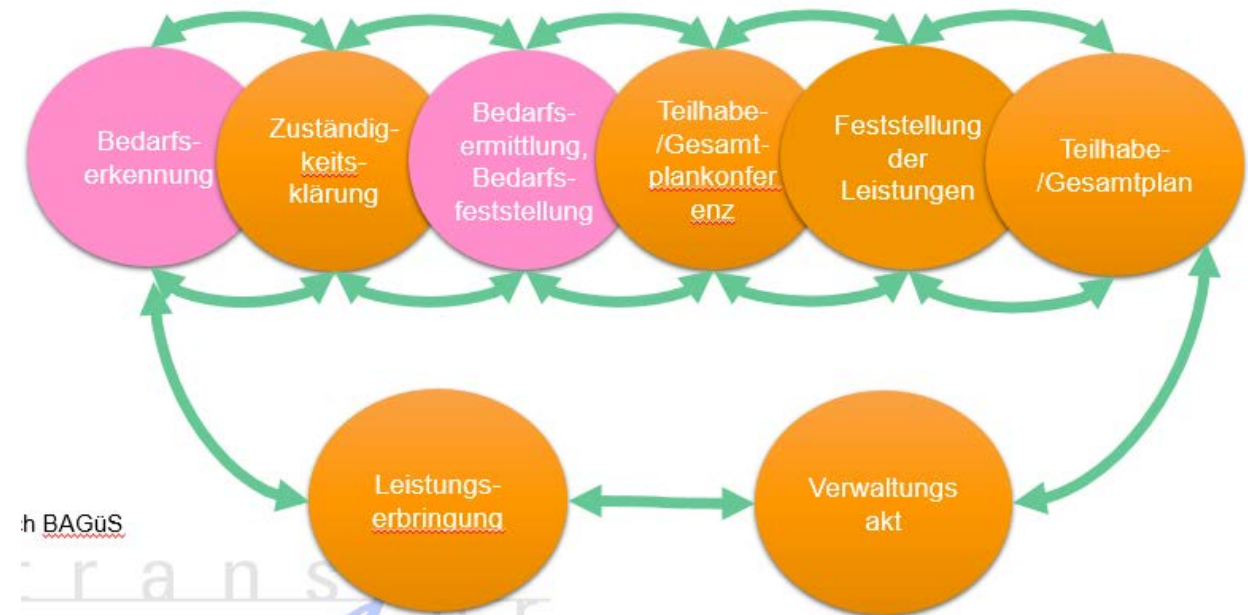
1. Vorbemerkung
2. Aufgabe und Ziel der Gesamtplanung
3. Anwendungsbereich der Gesamtplanung
4. Prozessablauf der Gesamtplanung und Verfahrensfragen
5. Inhaltliche Grundsätze des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX)
6. Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 118 SGB IX)
7. Gesamplankonferenz (§ 119 SGB IX)
8. Feststellung der Leistungen (§ 120 SGB IX)
9. Gesamtplan (§ 121 SGB IX)
10. Teilhabezielvereinbarung (§ 122 SGB IX)
11. Verhältnis zwischen Gesamtplanung, Teilhabeplanung und Fachausschuss WfbM
12. Wirksamkeit der Leistungen

§ 2 Ablauf des Rehabilitationsprozesses

Die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Rehabilitationsprozess sind modellhaft und idealtypisch verschiedenen Phasen bzw. Elementen zuzuordnen:

zuzuordnen:

- Bedarfserkennung
- Zuständigkeitsklärung
- Bedarfsermittlung und -feststellung
- Teilhabeplanung
- Leistungsentscheidung
- Durchführung von Leistungen zur Teilhabe
- Aktivitäten zum bzw. nach Ende einer Leistung zur Teilhabe



§ 5 Grundsatz der Amtsermittlung und Meistbegünstigung bei Antragstellung

- (1) Bei der Antragstellung gelten für die Rehabilitationsträger die **allgemeinen sozialrechtlichen Grundsätze der Amtsermittlung nach § 20 SGB X sowie das Prinzip der Meistbegünstigung** (vgl. hierzu Abs. 3). (...)
- (2) (...)
- (3) Die Ermittlung und Konkretisierung des mit dem Antrag verfolgten Leistungsbegehrens hat zur Erreichung des Gesamterfolgs (Abs. 2) nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung zu erfolgen. **Danach ist, sofern eine ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Leistung nicht vorliegt, davon auszugehen, dass der Antragsteller die nach der Lage des Falls ernsthaft in Betracht kommenden Leistungen begehrt.** Sollten verschiedene Teilhabeleistungen in Betracht kommen, sind diese grundsätzlich in ihrer Gesamtheit als Gegenstand des Antrags aufzufassen.

§ 6 Information, Auskunft, Beratung und Unterstützung

(1) Die Rehabilitationsträger, Jobcenter und Integrationsämter unterstützen aktiv die Menschen mit Behinderung durch Leistungen zur Teilhabe, indem sie insbesondere ihre Kompetenzen und ihre Selbstbestimmung fördern. Um die aktive Mitgestaltung des Beratungsprozesses durch Menschen mit Behinderung sicherzustellen, sind **diesen Menschen einerseits die Möglichkeiten der aktiven Mitarbeit zu geben.** Andererseits sollen diese Menschen in die Lage versetzt werden, **selbst aktiv das Beratungsgeschehen** mitzugestalten. **Der Mensch mit Behinderung kann jederzeit Beistand durch Personen des Vertrauens (z.B. Interessenvertreter, Peers) einbinden.**

t r a n s f e r

Verfahren: Zuständigkeitsklärung

2. Zuständigkeitsklärung:

§ 14 SGB IX Leistender Rehabilitationsträger

(1) Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistungen zuständig ist. (...)

BAR Reha-Prozess § 19:

(...) Ein die Frist auslösender Antrag auf Leistungen zur Teilhabe liegt vor, wenn Unterlagen vorliegen, die eine Beurteilung der Zuständigkeit ermöglichen.



Hilfsmittel: BAR - Fristenrechner




<https://www.reha-fristenrechner.de/>

Fristenrechner

Berechnung relevanter Fristen im Reha-Prozess


Bitte wählen Sie Ihren Einstieg. Ich bin ...

Antragstellerin / Antragsteller 	Erstangegangener Rehabilitationsträger 	Zweitangegangener Rehabilitationsträger 
Splitting-Adressat 	Nach § 15 Abs. 2 SGB IX beteiligter Rehabilitationsträger 	Adressat der Turboklärung nach § 14 Abs. 3 SGB IX 

Drücken Sie auf  für weitere Informationen.

Hilfsmittel: BAR - Fristenrechner

Erstangegangener Rehabilitationsträger

Bitte geben Sie hier das Datum des Antragseingangs/der Kenntnisnahme an. 

Dienstag, 26.05.2020



Rheinland-Pfalz




Zuständigkeits-
klärung

Bedarfsermittlung
und -feststellung

Leistungs-
entscheidung

Nach Eingang eines Rehabilitationsantrags beginnt die **Phase der Zuständigkeitsklärung**. Hierbei bestehen Fristen für die Klärung, wer "leistender Rehabilitationsträger" im Sinne des § 14 SGB IX ist.

Erhalten Sie einen Antrag, müssen Sie **innerhalb von zwei Wochen** feststellen, ob Sie nach dem für Sie geltenden Leistungsgesetz für die vom Antrag umfassten Rehabilitationsleistungen zuständig sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). 

Frist für die Entscheidung über die Zuständigkeit

Dienstag, 09.06.2020



- Ich bin für **keine** der vom Antrag umfassten Leistungen zuständig
- Ich bin für **mindestens eine** der vom Antrag umfassten Leistungen zuständig
- Die **Zwei-Wochen-Frist** für die Zuständigkeitsklärung ist bereits **abgelaufen**

Hilfsmittel: BAR - Fristenrechner

Frist für die Entscheidung über die Zuständigkeit

Dienstag, 09.06.2020



- Ich bin für **keine** der vom Antrag umfassten Leistungen zuständig
- Ich bin für **mindestens eine** der vom Antrag umfassten Leistungen zuständig
- Die **Zwei-Wochen-Frist** für die Zuständigkeitsklärung ist bereits **abgelaufen**

Sie sind leistender Rehabilitationsträger

Sie kommen nach Ihrem Leistungsgesetz zumindest für eine der vom Antrag umfassten Leistungen in Betracht. Damit ist eine Weiterleitung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX nicht vorgesehen.

Als "leistender Rehabilitationsträger" sind Sie u.a. dafür verantwortlich, dass der **Rehabilitationsbedarf unverzüglich und umfassend festgestellt wird** (§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

U
L
d
I
S
t
r
e
g
e
r

Hilfsmittel: BAR - Fristenrechner

Der "leistende Rehabilitationsträger" ist nach den §§ 14 Abs. 2 und 15 SGB IX dafür verantwortlich, dass der Rehabilitationsbedarf umfassend und entsprechend ggf. auch trägerübergreifend festgestellt wird. **i**

Hierfür prüfen Sie als "leistender Rehabilitationsträger" auch summarisch, ob **Rehabilitationsbedarf nach den Leistungsgesetzen anderer Rehabilitationsträger besteht** (§ 27 Abs. 3 GE Reha-Prozess). Falls dies zu bejahen ist, werden nach § 15 SGB IX weitere Rehabilitationsträger einbezogen. Eine Einbeziehung erfolgt je nach Einzelfall entweder durch ein Antragsplitting nach § 15 Abs. 1 SGB IX oder eine Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX.

In solchen trägerübergreifenden Fallkonstellationen ist in jedem Fall auch eine **Teilhabeplanung** durchzuführen (§ 19 Abs. 1 SGB IX). **i**

Müssen andere Rehabilitationsträger in die Bedarfsermittlung und -feststellung einbezogen werden?

- Es bestehen **keine Anhaltspunkte** für einen trägerübergreifenden Rehabilitationsbedarf.
- Die **Voraussetzungen für ein Antragsplitting** nach § 15 Abs. 1 SGB IX liegen vor. **i**
- Die **Voraussetzungen für eine Beteiligung** nach § 15 Abs. 2 SGB IX liegen vor. **i**
- Die **Voraussetzungen für ein Antragsplitting** nach § 15 Abs. 1 SGB IX **und eine Beteiligung** nach § 15 Abs. 2 SGB IX liegen vor. **i**

t r a n s f e r

Hilfsmittel: BAR - Fristenrechner

Antragssplitting nach § 15 Abs. 1 SGB IX

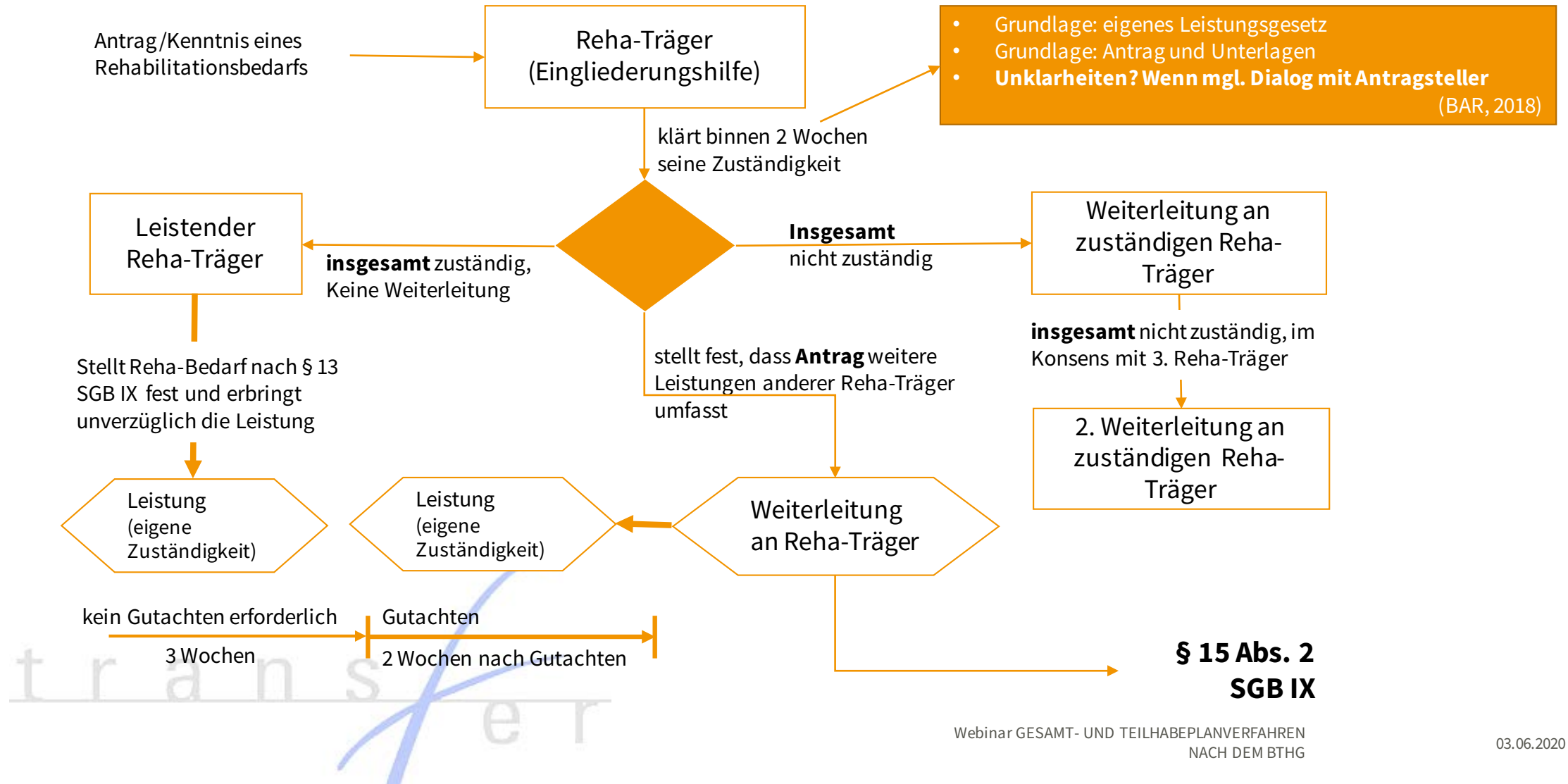
Ein Antragssplitting erfolgt, wenn der Antrag auch Leistungen zur Teilhabe umfasst, für die Sie nach § 6 Abs. 1 SGB IX nicht Rehabilitationsträger sein können.

Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX

Eine Beteiligung nach § 15 Abs. 2 SGB IX erfolgt, wenn Sie für die umfassende Feststellung des Rehabilitationsbedarfs die Feststellungen weiterer Rehabilitationsträger für erforderlich halten, aber kein Fall des Antragssplittings (§ 15 Abs. 1 SGB IX) vorliegt.

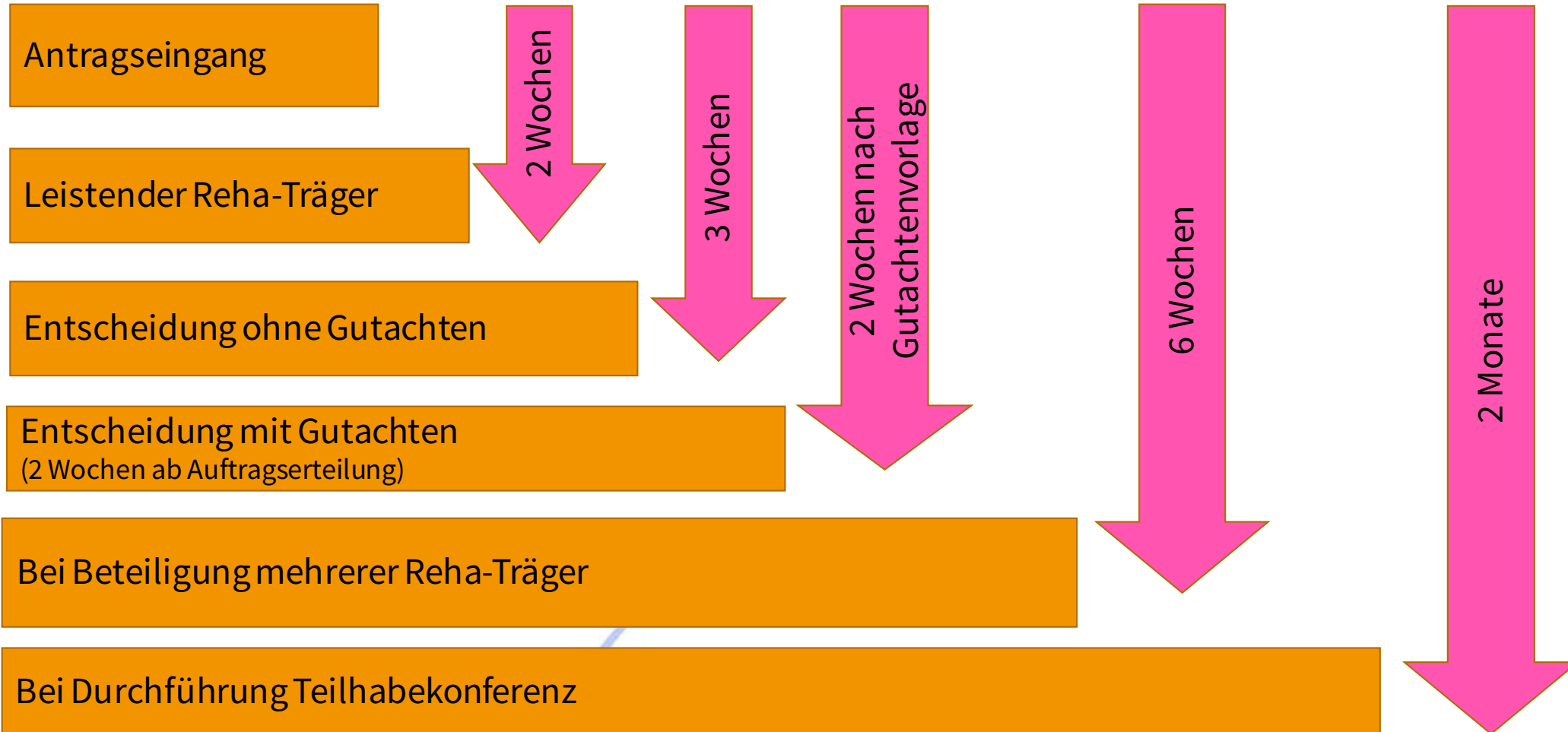
Es handelt sich also um Konstellationen, in denen Sie als "leistender Rehabilitationsträger" für den vom Antrag umfassten Rehabilitationsbedarf grundsätzlich nach § 6 SGB IX zuständig sein könnten, im konkreten Fall aber ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist (z.B. aus leistungs- oder versicherungsrechtlichen Gründen).

Verfahren: Koordination der Leistungen



BAR_GEMEINSAME EMPFEHLUNG REHA-PROZESS

Fristen (§14 SGB IX Leistender Rehabilitationsträger i.V. mit § 15 SGB IX)



INTEGRATIONSHILFE FÜR DEN KINDERGARTENBESUCH BEI DIABETES MELLITUS?

SOZIALGERICHT (SG) REUTLINGEN, BESCHLUSS VOM 08.11.2018 -Az: S 1 KR 2376/18 ER

Ca. 4 jährige Antragstellerin; Diabetes mellitus Typ I; Versorgung über Insulinpumpe; Leistungen der Pflegeversicherung: Pflegegrad 3
Besucht Regelkindergarten, mit 25 weiteren Kindern. Zwei Erzieherinnen in der Gruppe.



*Sozialgericht (SG) Reutlingen, Beschluss vom 08.11.2018 -Az: S 1
KR 2376/18 ER*

Webinar GESAMT- UND TEILHABEPLANVERFAHREN
NACH DEM BTHG

03.06.2020

INTEGRATIONSHILFE FÜR DEN KINDERGARTENBESUCH BEI DIABETES MELLITUS?

SOZIALGERICHT (SG) REUTLINGEN, BESCHLUSS VOM 08.11.2018 -Az: S 1 KR 2376/18 ER

1. Antragstellung bei Träger der EGH: Kostenübernahme für integrative Maßnahmen im Kindertagesstätte

Antragsunterlagen umfassten u.a.:

- Pflegegutachten,
- Schreiben der Kita
- Entlassbericht der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin

t r a n s f e r

INTEGRATIONSHILFE FÜR DEN KINDERGARTENBESUCH BEI DIABETES MELLITUS?

SOZIALGERICHT (SG) REUTLINGEN, BESCHLUSS VOM 08.11.2018 -Az: S 1 KR 2376/18 ER

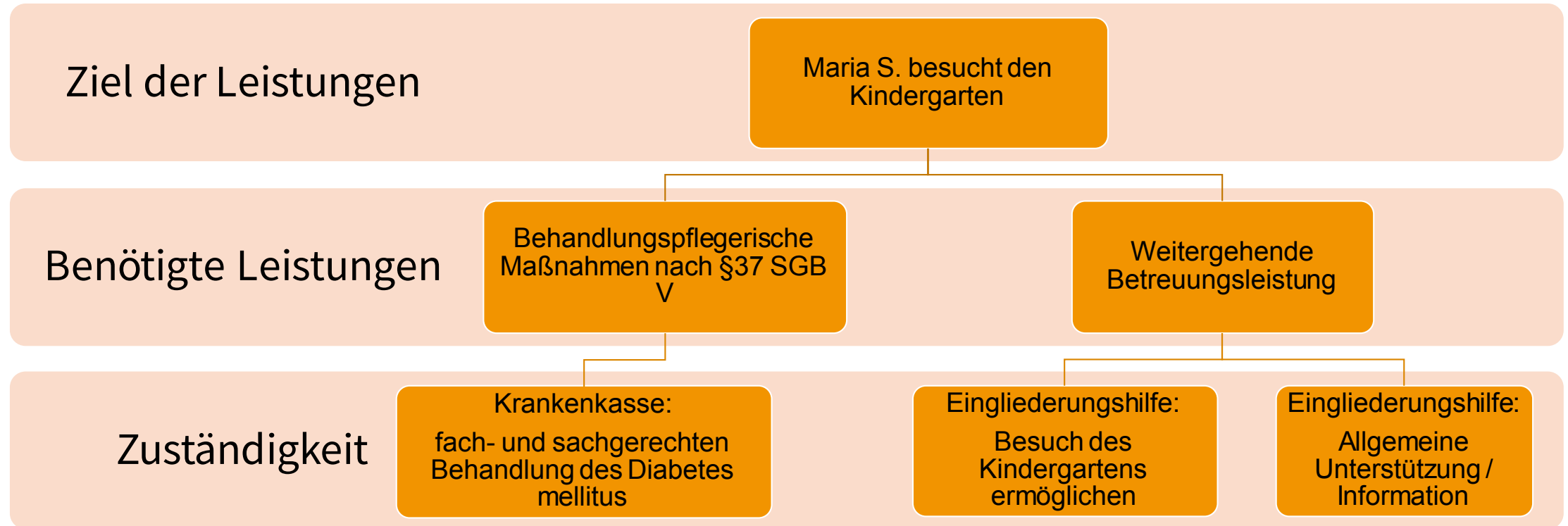
2. Träger der EgH: mangels eigener Zuständigkeit Weiterleitung an Krankenkasse

Vorgesehene Leistung der KK aus Sicht der EGH:

- behinderungsbedingten Mehraufwand im Bereich der medizinischen Versorgung und damit verbundener Hilfsmaßnahmen
- Behandlungssicherungspflege nach §37 SGB V

t r a n s f e r

3. LEISTUNGSFESTSTELLUNG DURCH DIE KRANKENKASSE (MDK)



INTEGRATIONSHILFE FÜR DEN KINDERGARTENBESUCH BEI DIABETES MELLITUS?

SOZIALGERICHT (SG) REUTLINGEN, BESCHLUSS VOM 08.11.2018 -Az: S 1 KR 2376/18 ER

4. Krankenkasse: KÜ für med. Behandlungspflege, Ablehnung der persönlichen Assistenz, da für EgH nicht zuständig; Rat: erneuter Antrag bei Träger der EgH
5. Antrag bei Träger der EgH: erneut mangels eigener Zuständigkeit Weiterleitung an Krankenkasse
6. Krankenkasse: Ablehnung der persönlichen Assistenz, da für EgH nicht zuständig
7. → Antrag auf Übernahme der Kosten (einstweiliger Rechtsschutz) für Assistenz in Kita beim Sozialgericht

INTEGRATIONSHILFE FÜR DEN KINDERGARTENBESUCH BEI DIABETES MELLITUS?

SOZIALGERICHT (SG) REUTLINGEN, BESCHLUSS VOM 08.11.2018 -Az: S 1 KR 2376/18 ER

8. Sozialgericht gibt Antrag statt:

- Krankenkasse ist zweit angegangener Reha-Träger (§ 14 SGB IX) , sie entscheidet damit als Träger der Eingliederungshilfe auch über die Assistenzleistungen
- Leistungsvoraussetzung gegeben, Anspruch besteht
- Krankenkasse muss med. Behandlungspflege plus Assistenzleistungen zahlen
- Krankenkasse hat **Erstattungsanspruch** gegenüber Träger der Eingliederungshilfe in **Höhe der Leistungsaufwendungen plus 5 %** Verwaltungskostenpauschale (§ 16 Abs. 2 SGB IX)

t r a n s f e r

INTEGRATIONSHILFE FÜR DEN KINDERGARTENBESUCH BEI DIABETES MELLITUS?

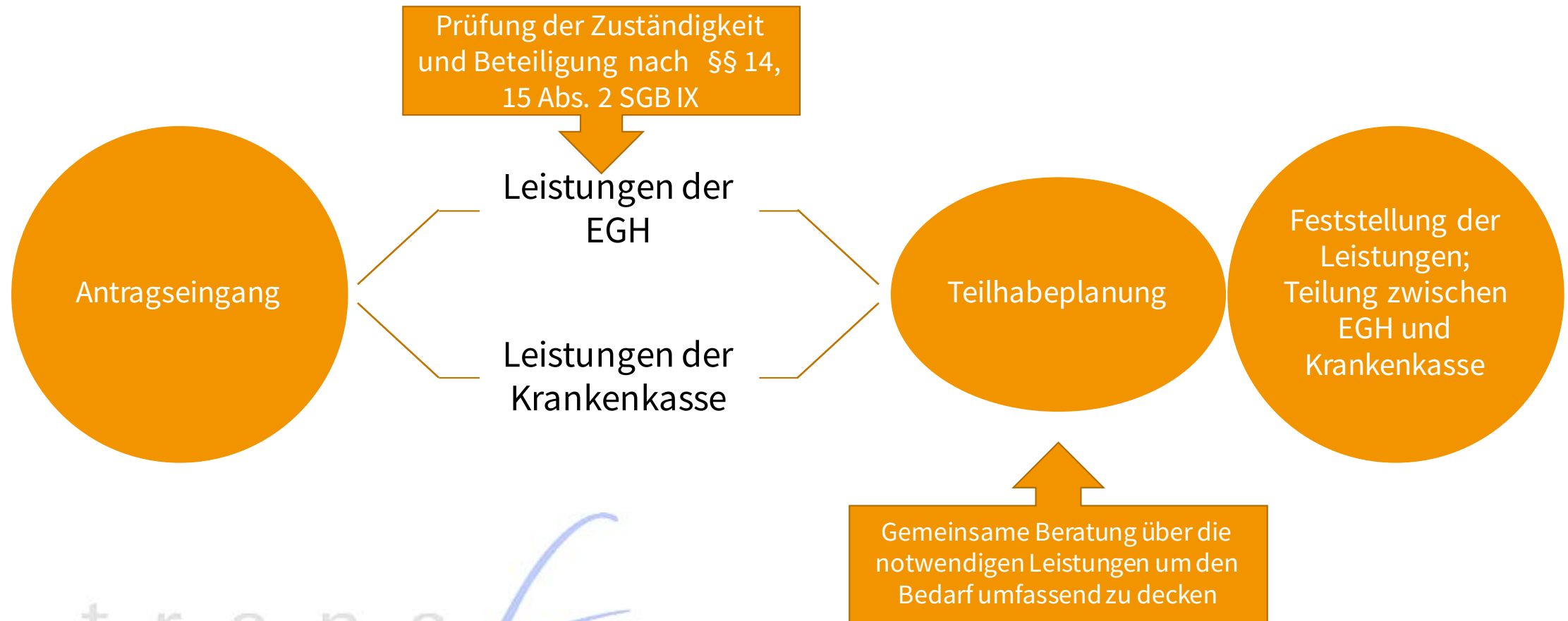
SOZIALGERICHT (SG) REUTLINGEN, BESCHLUSS VOM 08.11.2018 -Az: S 1 KR 2376/18 ER

Fazit

- Keiner der beteiligten Rehabilitationsträger hat sich an das Verfahren nach §§ 14,15 SGB IX gehalten.
- Beim Träger der Eingliederungshilfe sind –neben dem eigentlichen Verfahren– Mehraufwendungen in Höhe von 5 % der Aufwendungen für die Leistung entstanden.

t r a n s f e r

MÖGLICHES VORGEHEN IM TEILHABEPLANVERFAHREN NACH §§14, 15 SGB IX



	Teilhabeplanverfahren	Gesamtplanverfahren
Durchführungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrere Reha-Träger • Mehrere Leistungsgruppen • Wunsch der lb Person (§ 19 SGB IX) 	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen der Eingliederungshilfe (Kapitel 7 SGB IX)
Information/Beteiligung anderer Leistungsträger	Information des Antragstellers über Information/Beteiligung (§14-15, SGB IX)	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege/HzP/HzL nur mit Einverständnis der lb Person (§ 117 SGB IX)
Teilhabe-/Gesamtplankonferenz		
Vorschlag zur Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsberechtigte Person • Reha-Träger • Jobcenter (§ 19 SGB IX) 	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsberechtigte Person • Reha-Träger (§ 119 SGB IX)
Mögliche Abweichung von Vorschlag zur Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Ermittlung möglich • Unangemessenes Verhältnis Aufwand vs. Leistungen (§ 20 SGB IX) 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Ermittlung möglich • Unangemessenes Verhältnis Aufwand vs. Leistungen • Keine Abweichung bei leistungsberechtigtem Elternteil möglich (§ 119 SGB IX)
Durchführung Konferenz	<ul style="list-style-type: none"> • Nur mit Einwilligung der lb Person (§ 20 SGB IX) 	<ul style="list-style-type: none"> • Nur mit Einwilligung der lb Person (§ 119 SGB IX)
Teilhabe-/Gesamtplan		
Einsicht der lb Person in Plan	<ul style="list-style-type: none"> • Einsicht/Kopie auf Verlangen (§ 19 SGB IX) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhält den Plan regelhaft (§ 121 SGB IX)
Fortschreibung / Überprüfung	Planungszeitraum bestimmt sich nach Einzelfall. (§ 62 BAR)	<ul style="list-style-type: none"> • Spätestens nach 2 Jahren (§ 121 SGB IX)

Hilfsmittel: Hospitationsbörse



<https://www.bar-frankfurt.de/service/datenbanken-verzeichnisse/hospitationsboerse.html>

Sie sind hier: Service ▾ | Datenbanken und Verzeichnisse ▾ | Hospitationsbörse ▾



Führungskräfte

Für alle, die trägerübergreifende Zusammenarbeit strategisch planen



Fachkräfte

Für alle, die im Bereich Rehabilitation und Teilhabe arbeiten



Ratsuchende

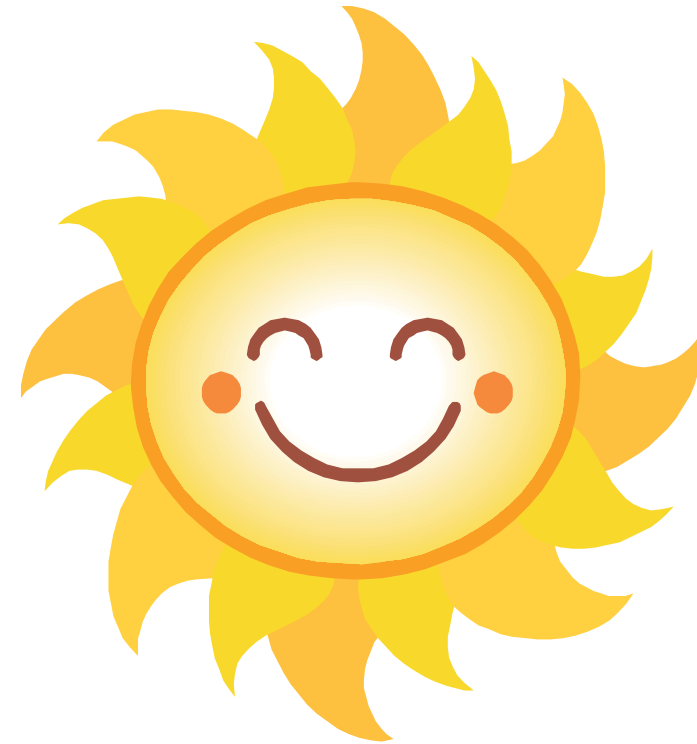
Für Menschen mit Behinderungen, Angehörige und Arbeitgeber

Webinar GESAMT- UND TEILHABEPLANVERFAHREN
NACH DEM BTHG
Webinar GESAMT- UND TEILHABEPLANVERFAHREN
NACH DEM BTHG

03.06.2020

03.06.2020

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



t r a n s f e r